

**Vertrag
über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden
im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Uster
(Anschlussvertrag)**

vom 07. Juni 2012

Ingress

Gestützt auf die § 3 des vom Kantonsrat noch zu erlassenden Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht bzw. auf die vom Regierungsrat noch zu erlassende Notverordnung schliessen die politischen Gemeinden Egg, Greifensee, Mönchaltorf, Schwerzenbach, Uster und Volketswil folgenden Vertrag über die Zusammenarbeit im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Uster:

I. Vertragsgemeinden, Zweck, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Vertragsgemeinden und Bezeichnung

Die politischen Gemeinden Egg, Greifensee, Mönchaltorf, Schwerzenbach, Uster und Volketswil bilden unter der Bezeichnung Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uster (KESB Uster) auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Sitz

Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die politische Gemeinde Uster.

II. Aufgaben, Ernennungen und Zuständigkeiten

Art. 3 Aufgaben

Die KESB Uster erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Art. 4 Ernennungsorgan, Wählbarkeit

Der Stadtrat Uster ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten der KESB sowie die übrigen Behördenmitglieder und die Ersatzmitglieder.

Die Ernennungsvoraussetzungen richten sich nach § 6 des vom Kantonsrat noch zu erlassenden EG KESR bzw. nach der vom Regierungsrat noch zu erlassenden Notverordnung.

Art. 5 Arbeitsverhältnisse

Der Stadtrat Uster erlässt den Stellenplan für die Behördenmitglieder und die Mitarbeitenden des Behördensekretariates in Absprache mit den Vertragsgemeinden.

Für das Personalrecht und die Besoldungen gelten die Bestimmungen der Stadt Uster.

Der Stadtrat Uster regelt die Arbeitsverhältnisse der Behördenmitglieder.

Der Stadtrat Uster stellt die Mitarbeitenden des Sekretariates an und regelt die Arbeitsverhältnisse in Absprache mit dem Personaldienst der Stadt Uster.

Art. 6 Aufsicht, Infrastruktur

Der Stadtrat Uster beaufsichtigt die KESB.

Der Stadtrat Uster regelt insbesondere:

- den Standort der KESB Uster,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der jährlichen Kostenbeiträge der Vertragsgemeinden gemäss Art. 8.

Administrativ ist die KESB der Abteilung Soziales der Stadt Uster unterstellt.

III. Rechnungswesen

Art. 7 Rechnungsführung

Die Stadt Uster führt über die KESB Uster eine eigene Kostenrechnung. Diese umfasst die Einnahmen der Behörde und alle notwendigen Kosten für eine gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung. Die auf die KESB entfallenden Aufwände und Erträge werden gegliedert ausgewiesen. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Als Kosten gelten insbesondere:

- Personal- und Ausbildungskosten
- Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten
- Sachaufwand
- Investitionskosten
- Overheadkosten

Art. 8 Kosten

Die Verteilung der Erstinvestitionskosten und der in Art. 7 aufgeführten Kosten bemisst sich nach der zivilrechtlichen Einwohnerzahl mit Stand 31.12. des Vorjahres/ Gemeinde.

Die Stadt Uster stellt den Vertragsgemeinden bis Ende Juli jeweils das Budget für die KESB für das Folgejahr zu.

Für das jeweilige Kalenderjahr stellt die Stadt Uster den Vertragsgemeinden auf Basis des Verteilschlüssels halbjährliche à-conto-Rechnungen im Umfang des von der Stadt Uster genehmigten Budgets. Der Differenzbetrag wird nach Vorliegen der Jahresrechnung der Stadt Uster ausgeglichen.



Art. 9 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Rechnung nach finanztechnischen Gesichtspunkten erfolgt nach den Vorgaben der Stadt Uster. Für eine fachkundige und unabhängige Prüfung der gemäss Art. 7 und Art. 8 erstellten Rechnung und Kostenverteilung ist die Stadt Uster zuständig.

IV. Zusammenarbeit und Berichterstattung

Art. 10 Berichterstattung

Die jährliche Berichterstattung über die Arbeit der KESB erfolgt nach den Vorgaben der Stadt Uster in Absprache mit den Vertragsgemeinden.

Art. 11 Informationsaustausch

Jährlich findet ein Informationsaustausch zwischen den Vertragsgemeinden und der KESB über die Zusammenarbeit sowie die Arbeit der KESB statt.

V. Vertragsänderungen, Konflikte, Kündigung

Art. 12 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Exekutiven aller Vertragsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 13 Kündigung

Die Exekutiven aller Vertragsgemeinden können den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 14 Konflikte

Für Konflikte zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.



VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15 Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Exekutiven der Vertragsgemeinden Egg, Greifensee, Mönchaltorf, Schwerzenbach, Uster und Volketswil auf einen durch den Stadtrat Uster zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 16 Aktenübergabe

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der KESB Uster sämtliche vormundschaftlichen Akten und Unterlagen in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben. Die Aktenübergabe richtet sich im Übrigen nach dem Kreisschreiben der Direktion der Justiz und des Inneren vom 02. März 2012.

VII. Beschlussfassung der Vertragsgemeinden

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden:

Stadt Uster

Vom Stadtrat Uster beschlossen am 26. Juni 2012

Der Stadtpräsident

Martin Bornhauser

Der Stadtschreiber

Hansjörg Baumberger

Gemeinde Egg

Vom Gemeinderat Egg beschlossen am 25. Juni 2012

Der Gemeindepräsident

Rolf Rothenhofer

Der Gemeindeschreiber

Tobias Zerobin

Vertrag über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden
im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Uster

Gemeinde Greifensee

Vom Gemeinderat Greifensee beschlossen am 18. Juni 2012

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber


Beat Brand


Martin Weilenmann

Gemeinde Mönchaltorf

Vom Gemeinderat Mönchaltorf beschlossen am 10. Juli 2012

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin


Annemarie Beglinger


Cornelia Müller

Gemeinde Schwerzenbach

Vom Gemeinderat Schwerzenbach beschlossen am 18. Juni 2012

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber


Benno Hüppi


Karl Rütsche

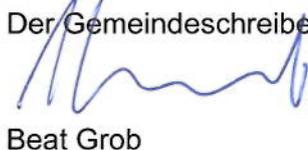
Gemeinde Volketswil

Vom Gemeinderat Volketswil beschlossen am 10. Juli 2012

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber


Bruno Walliser


Beat Grob

VII. Genehmigung durch den Regierungsrat

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 24. OKT. 2012 mit RRB Nr. 1065

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:



